

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen vom 13.06.2007

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 11.06.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1***Geltungsbereich***

- (1) Die Stadt Wermelskirchen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wermelskirchen.

§ 2***Rechtliche Stellung***

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfung verantwortlich. Sie nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Amtsleitung ist Vorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Die Prüfer/innen haben die ihnen durch die Dienstverteilung und Prüfungsplanung zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, z.B. Zahlungsanordnungen zu fertigen, berichtigen oder ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen abzugeben oder sich an der Zahlungsabwicklung, der Führung der Bücher, der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses zu beteiligen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Der Schriftverkehr ist von der Amtsleitung zu unterzeichnen. Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Unterschriftbefugnis zu delegieren. Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Stadt Wermelskirchen – Rechnungsprüfung“ geführt.
- (8) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3***Bestellung und Abberufung***

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über

die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs.1 GO):
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe übernommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß §§ 92 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 102 Abs. 8 GO prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO
1. die Prüfung der Stadt und deren Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen,
 5. die Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen, Plänen und Kostenberechnungen (technische Prüfung) der Stadt und des Städtischen Abwasserbetriebes,
 6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) der Stadt und des Städtischen Abwasserbetriebes, soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
 7. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuerungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 8. die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land und des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land im jährlich wechselnden Turnus,
 9. die Prüfung von Vergaben beim Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung legt die Wertgrenzen fest, ab der die Vergaben der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten sind.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 5 **Prüfaufträge**

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (4) Bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ist die personelle Besetzung der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 6 **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt gem. §§ 59 Abs. 3 und 101 GO. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.

§ 7 **Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhandigen oder zu übersenden.
Die Prüfer/innen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer/innen teilnehmen sollen.

§ 8 **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Bestimmungen

- des Finanzmanagements betreffen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen vorzulegen.
 - (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (Diebstahl usw.) sowie für Kassenfehlbeträge.
 - (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf DV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
 - (5) Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung sind der örtlichen Rechnungsprüfung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
 - (6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
 - (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
 - (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
 - (9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
 - (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist möglichst Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht erheblich gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Art, Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Rechnungsprüfungsordnung und der von der Amtsleitung erteilten Weisungen dem/der Prüfer/in überlassen. Der Prüfungsauftrag ist in sachlicher Form mit der nötigen Umsicht und Zweckdienlichkeit zu erfüllen.
- (2) Für Prüfungsvermerke und Prüfzeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten usw. ist dokumentenechte grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Die Prüfer/innen sind verpflichtet, ihrer Amtsleitung unverzüglich alle wesentlichen Feststellungen und Mängel, insbesondere bei Verdacht auf eine Straftat oder sonstige Dienstwidrigkeiten mitzuteilen.

- (4) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Prüfer/innen haben ihre Amtsleitung unverzüglich zu verständigen, wenn sie im Verhältnis zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiet sie zu prüfen haben, befangen sind, insbesondere wenn nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Die Amtsleitung hat bei eigener Befangenheit ihren Stellvertreter zu informieren.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

§ 10 **Prüfungsberichte**

- (1) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke zu fertigen. Für die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Zahlungsabwicklung und ähnliches ist dies nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen mit geringer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Prüfungsberichte unterzeichnen die Amtsleitung und der/die Prüfer/in. Durch die Unterschrift übernehmen die Amtsleitung und der/die Prüfer/in gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der/die Prüfer/in allein verantwortlich.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Bei Prüfungsberichten beträgt diese Frist vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Amtsleitung zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (4) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder ämterübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 11 **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht

geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch für den Kämmerer, soweit dieser von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.1997 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wermelskirchen vom 28.10.1977 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameraleen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.